

"Grosse Verantwortung ist ohne Furcht zu tragen"

Autor(en): **Aebischer, Pascal**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **9 (2016)**

Heft 24

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen einer Fehleinschätzung

«Grosse Verantwortung ist ohne Furcht zu tragen»

Der Bevölkerungsschutz ist eine hehre Aufgabe. Aber Menschen, die helfen wollen, verursachen bisweilen selbst Schäden. Einsatzkräfte und Entscheidungstragende können für Fehler zur Rechenschaft gezogen werden. Meist lassen sich aber mildernde Umstände geltend machen.

Wo Menschen handeln, geschehen Fehler. Bei Katastrophen und in Notlagen, wenn Zeitdruck und Unübersichtlichkeit herrschen, ist die Gefahr von Fehlern allgegenwärtig. Eine einfache Formel, die Konsequenzen aufzuschlüsseln, gibt es allerdings nicht, da jeder Einsatz seine spezifischen Gegebenheiten aufweist, die bei der Beurteilung eines Fehlers entscheidend sind. Beispielsweise können zwei Personen für die gleiche Handlung unterschiedlich beurteilt werden, etwa weil sie unterschiedliche Ausbildungen genossen haben und von ihnen deshalb Unterschiedliches erwartet wird. Gravierendere Fälle haben aber ein juristisches Nachspiel.

«Verschiedentlich wurde die Frage laut, ob man sich der grossen Verantwortung noch stellen soll oder kann.»

Im Auftrag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS hat die Professorin Isabelle Wildhaber von der Universität St. Gallen 2014 ein Gutachten zu «Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Gebäudebeurteilung nach Erdbeben» verfasst. Darin geht es insbesondere um die rechtliche Situation von Baufachleuten, die nach einem Erdbeben die Zugänglichkeit von Gebäuden zu beurteilen haben. In ihrem Fazit hält die Juristin fest: «Grundsätzlich sind strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für die Fehleinschätzung eines Gebäudebeurteilers nach einem Erdbeben denkbar.» Dies gilt übertragen auch für andere Einsatzkräfte und ihre Entscheidungen.

Strafrechtlichen Beurteilung

Welche strafrechtlichen Konsequenzen eine Fehleinschätzung hätte und wie diese von einem Gericht beurteilt würde, könne angesichts der wenigen Präzedenzfälle nicht vorausgesagt werden, erklärt Isabelle Wildhaber. Zu berücksichtigen seien jedoch die dringende Notlage nach einem Erdbeben und die Notwendigkeit einer Gebäude-

beurteilung, weswegen «nur mit äusserster Zurückhaltung» zu urteilen sei.

Ähnlich schätzt der Interverband für Rettungswesen IVR in seinem «Leitfaden zum Aufbau und Betrieb von First Responder-Systemen» die Situation für «First Responder» ein. Diese Nothelfer sind über die Sanitätsnotrufzentrale 144 alarmierbar; sie überbrücken mit qualifizierten basismedizinischen Massnahmen die Zeit bis zum Eintreffen des professionellen Rettungsdienstes. Bei einem Fehler, so der Leitfaden, würden «relativ weitgehende Rechtfertigungs- und Schuldreduktionsgründe zugestanden, so dass auch hier nur selten mit einer Verurteilung gerechnet werden muss.»

Isabelle Wildhaber weist darauf hin, dass ein mildes Urteil durchaus im Interesse der Bevölkerung ist. Wenn etwa Gebäudebeurteiler nach einem Erdbeben aus Angst vor Strafe bei Fehlern sämtliche Gebäude sperrten, fehlte es dann an Unterkünften, obwohl eigentlich genügend sichere Gebäude leer herumstünden. Die Professorin plädiert sogar dafür, dass Schweizer Gerichte die Umstände, in denen Fehler geschehen, stärker berücksichtigen sollten.

Der Fall Evolène

Im Umfeld des Bevölkerungsschutzes stossen Rechtsfälle, in denen es zu Anklagen und gar zu Verurteilungen kommt, auf breites Interesse. In der Schweiz gilt dies besonders für die Prozesse nach dem Lawinenunglück von Evolène (VS) im Februar 1999. Zwölf Menschen kamen damals ums Leben, und es entstand beträchtlicher Sachschaden.

Das Bundesgericht kam 2006 zum Schluss, dass der Gemeindepräsident und der Sicherheitsverantwortliche ihre Sorgfaltspflicht verletzt hatten. Der Sicherheitsverantwortliche hatte zwar die Gefahr als «sehr gross» (Gefahrenstufe 5) erkannt und gewisse Massnahmen ergriffen, aber nicht die ganze (blaue) Zone evakuieren lassen. Er wurde der fahrlässigen Tötung von neun Personen (und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs) für



Im Februar 1999 starben in Evolène (VS) bei Lawinenniedergängen 12 Menschen. Die Prozesse wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht gegen den Gemeindepräsidenten und den Sicherheitsverantwortlichen stiessen nicht nur im Umfeld des Bevölkerungsschutzes auf grosses Interesse.

schuldig befunden und zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Der Gemeindepräsident wurde der fahrlässigen Tötung von fünf Personen schuldig gesprochen und zu einem Monat Gefängnis bedingt verurteilt. Ihm wurde von der Anklage vorgeworfen, er habe nicht für die nötigen Strukturen gesorgt und er hätte seine Pflichten nicht einfach delegieren dürfen.

Der Fall sorgte bei den Lawinendiensten für Verunsicherung. «Verschiedentlich wurde die Frage laut, ob man sich der grossen Verantwortung noch stellen soll oder kann», heisst es in einem Bericht, den die Schweizerische Interessengemeinschaft Lawinenwarnsysteme SILS und das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF 2007 herausgegeben haben. Die Autoren Jürg Schweizer (vom SLF) und Jules Seiler (vom Büro Geoplan) zeigen darin Erkenntnisse aus dem Gerichtsurteil auf.

Interventionen sind zu dokumentieren

In ihrer «persönlichen Einschätzung» kritisieren die beiden Autoren die von den Gerichten eingesetzten Gutach-

ter, deren Betrachtungsweise «zu wenig differenziert und der Realität zu wenig angepasst» gewesen sei. Der Sicherheitsverantwortliche in Evolène hatte zwar die Gefahrenstufe 5 erkannt, diese Einstufung verlange aber nicht, «dass Gebäude in der blauen Zone zwingend zu evakuieren sind». Zum Verhängnis wurde den Verantwortlichen nicht zuletzt, dass, wie Schweizer und Seiler feststellen, die Organisation der Lawinensicherheit «als doch eher rudimentär zu bezeichnen» war und der Sicherheitsverantwortliche seine Entscheidungsfindung nicht dokumentiert hatte.

Als Fazit halten sie fest: «Bei Kenntnis des Gefahrenpotenzials (z. B. basierend auf einem Sicherheitskonzept) und mit einer guten Organisation, einer seriösen Protokollierung der Abläufe und dem Ergreifen adäquater Massnahmen während kritischer Situationen werden Sicherheitsdienste – und ihnen vorgesetzte Behördenvertreter – die grosse Verantwortung auch weiterhin tragen können, ohne sich vor den strafrechtlichen Folgen fürchten zu müssen.» Bei Organisationen, die der Praxishilfe



Bei Katastrophen und in Notlagen, wenn Zeitdruck und Unübersichtlichkeit herrschen, ist die Gefahr von Fehlern allgegenwärtig. Straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen sind möglich.

«Arbeit im Lawinendienst» nachlebten, «ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass im Falle einer (immer möglichen) Fehleinschätzung eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt.» Mit gleicher Botschaft verlangt der IVR in seinem Leitfaden, dass First Responder ihre Einsätze dokumentieren.

Die Haftung des Staates ist nicht absolut: Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden verursacht, muss damit rechnen, dass das Gemeinwesen Rückgriff nimmt.

Um sich vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, können sich Einsatzkräfte und Entscheidungstragende mit guter Organisation und mit einer konsequenten Dokumentation *absichern*, aber *versichern* können sie sich nur gegen «Begleitumstände» wie Verfahrens- und Anwaltskosten. Die Mitglieder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV beispielsweise sind rechtsschutzversichert. Ein Versicherungsschutz vor Strafe ist dagegen nicht möglich.

Zivilrechtliche Ansprüche und Staatshaftung

Etwas anders sieht es bei der Haftung aus: Hier gilt es, zu unterscheiden zwischen Personen, die als Private tätig werden, und solchen, die im Namen eines Gemeinwesens im Einsatz stehen. Wenn etwa Experten direkt im Auftrag eines Eigentümers den Zustand eines Gebäudes

beurteilen, können sie bei Fehlern allenfalls persönlich zu Schadenersatz verurteilt werden. Dabei müsste eine Haftpflichtversicherung einspringen und Schutz bieten. Handeln Einsatzkräfte und Experten aber im Auftrag eines Gemeinwesens, kommt die Staatshaftung zur Anwendung. Das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes gilt nicht nur für Staatsangestellte, sondern für alle Personen, die unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. Der Anspruch auf Schadenersatz richtet sich direkt gegen den Bund bzw. gegen die Organisation, welcher der Bund öffentliche Aufgaben übertragen hat. Auf kantonaler Ebene existieren vergleichbare Regelungen.

Die Haftung des Staates ist aber nicht absolut: Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden verursacht, muss damit rechnen, dass das Gemeinwesen Rückgriff nimmt. Dies gilt auch für Zivilschützer, für die die Haftungsfrage gesondert im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz geregelt ist: Bund und Kantone (allenfalls mit den Gemeinden) haften hier gemeinsam. Diese spezielle Regelung soll allerdings überprüft werden. Auch die Versicherungssituation der Feuerwehrangehörigen wird zurzeit untersucht. Dazu hat die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS (mit dem SFV und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF) ein Projekt gestartet. Beat Müller, Generalsekretär der FKS vermutet, dass Feuerwehrangehörige teilweise mehrfachversichert sind. Gemeinden, Vereine und Verbände verfügen über kollektive Haftpflichtversicherungen, nicht nur bei der Feuerwehr. Der Schweizerische Samariterbund SSB hat eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder abgeschlossen, die ausdrücklich subsidiär («im Nachgang» zu Privathaftpflichtversicherungen) zum Tragen kommt.

Aber aufgepasst: Der IVR macht in seinem Leitfaden darauf aufmerksam, dass First Responder, die privat zu einem Unfall stossen, in der Regel nicht durch die Haftpflichtversicherung ihrer Organisation abgesichert sind, sondern für ihre Handlungen alleine die Verantwortung zu übernehmen haben. Gleiches gilt auch für Samariter, Feuerwehrleute und Zivilschützer.

Pascal Aebischer

Redaktionsleiter «Bevölkerungsschutz», BABS